

Erklärung des Betreibers einer Strom-Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Die Erklärung erfolgt als:

Bereits in Betrieb gesetzte Anlage

1. Angaben zum Anlagenbetreiber:

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon/Mobil

E-Mail-Adresse

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

Leistung der Anlage (kW bzw. kWp bei Solar)

Betreffendes bitte ankreuzen:

Anlagentyp¹:

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas
- Geothermie
- Wasser
- hocheffiziente KWK-Anlage mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014
- konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage²

3. Art der Energielieferung/ Eigenversorgung

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 5 Nr. 12 EEG 2014). / Etwaige nach dem Eigenverbrauch verbleibende Strommengen werden in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung). → Hierzu Erläuterung unter I.

Eigenversorgung Verbrauch/Jahr voraussichtlich ca.: kWh

oder

- Aus der betreffenden Anlage beliefe ich ausschließlich andere Letztverbraucher mit Strom. → Hierzu Erläuterung unter II.

oder

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich selbst und beliefe andere Letztverbraucher mit Strom. → Hierzu Erläuterung unter II.

Eigenversorgung Verbrauch/Jahr voraussichtlich ca.: kWh

oder

- Ich verbrauche Strom auf sonstige Art gem. § 61 Abs.1 Satz 3 EEG 2014, z. B.: direkter Strombörsenbezug. → Hierzu Erläuterung unter II.

4. Angaben zum Bestandsschutz (Nicht auszufüllen bei Neuanlagen mit Erstinbetriebnahme ab dem 01.08.2014)

Betreffendes bitte ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits **vor dem 01.09.2011** zum Selbstverbrauch als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61 Abs. 4 EEG 2014 (ggf. i. V. m. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014).
- Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits **zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014** zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014.

Falls zutreffend, bitte ergänzend ankreuzen:

- Die Stromerzeugungsanlage wurde an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei um nicht mehr als 30 Prozent erhöht gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014.
- Die Stromerzeugungsanlage fällt nicht unter den Bestandsschutz nach § 61 Abs. 3, 4 EEG 2014.

5. Angaben zu Eigenversorgungsanlagen mit Befreiung von der EEG-Umlage: Ausnahmefälle nach § 61 Abs. 2 EEG 2014

Sofern zutreffend, bitte ankreuzen:

- Meine Eigenerzeugungsanlage hat eine installierte Leistung von höchstens 10 kW, und ich werde voraussichtlich höchstens 10 MWh/Jahr zur Eigenversorgung nutzen.

und/oder

- Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz).

und/oder

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch), und zwar:
- ausschließlich (100 %) oder
 - anteilig.

und/oder

- Mein Unternehmen versorgt sich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.

I. Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014

Eigenversorgung wird nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Eigenversorger Strom selbst in einer Eigenerzeugungsanlage erzeugt und zudem selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden, und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Folgende Punkte sind gegeben und werden kumulativ eingehalten:

- 1) Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst (§ 5 Nr. 12 EEG 2014),
 - 2) der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht (§ 5 Nr. 12 EEG 2014),
 - 3) der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
 - 4) der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet (§ 5 Nr. 12 EEG 2014).
- ➔ Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden, sofern der Strom im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.
- ➔ Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 01.09.2011 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden, und es ist kein räumlicher Zusammenhang des Stromverbrauchs zur Stromerzeugungsanlage erforderlich.

II. Abwicklung der EEG-Umlage über die Übertragungsnetzbetreiber

In diesen Fällen läuft die Abwicklung der EEG-Umlage über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Bitte wenden Sie sich hierzu an den Übertragungsnetzbetreiber:

Transnet BW GmbH
Osloer Str. 15-17
70173 Stuttgart

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, für den Fall der Eigenversorgung, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 vorliegen.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren. Ich stimme zu, dass sich Anschlussnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber über meine für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Informationen gegenseitig informieren dürfen.

Beginn der Eigenversorgung aus der unter I. genannten Anlage

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Bitte senden Sie diesen Fragebogen an uns zurück:

Stadtwerk Tauberfranken
Energielogistik
Max-Planck-Str. 5
97980 Bad Mergentheim

¹ Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage nach § 61 Abs.1 Satz 1 EEG 2014 muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, die Angaben für die Jahresabrechnung bis spätestens 28.02. des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung stellen, sodass eine Jahresabrechnung auf Basis dieser Daten erfolgen kann. Bei verspäteter Meldung der Eigenversorgung durch den Letztverbraucher nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 erhöht sich die EEG-Umlage für die Eigenversorgung auf 100 % der EEG-Umlage.

² Die KWK-Anlage erreicht einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 %.